

Nutzungsordnung

Verein Feste Grundschulzeiten Aumühle e.V.

§1 **Berechtigte**

Nutzungsberechtigt sind alle Kinder während des Besuchs der Fürstin-Ann-Mari-von-Bismarck-Schule Aumühle, soweit dem Antrag auf Betreuung entsprochen wird (§3).

§ 2 **Betreuungszeiten**

Die Betreuung der nutzungsberechtigten Kinder findet an den Schultagen in der Zeit von 12 bis 16 Uhr statt, soweit die Kinder keinen Unterricht haben. Außerdem wird eine Frühbetreuung von 7.30 bis 8 Uhr angeboten sowie eine Ferienbetreuung in den Schulferien (1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien)

§ 3 **Antragstellung und Entscheidung**

1. Alle Eltern können einen Antrag stellen, dass ihr Kind zu den in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Bedingungen betreut werden soll.
2. Der Antrag muss mindestens drei Betreuungstage pro Woche enthalten.
3. Der Antrag ist schriftlich mindestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres (§ 7 Nr. 4), für das eine Betreuung gewünscht wird, verbindlich für das gesamte folgende Schulhalbjahr beim Verein feste Grundschulzeiten Aumühle e.V. einzureichen.
Über später eingehende Anträge entscheidet der Vorstand gem. § 3 Nr. 3 kurzfristig.
Der Antrag muss enthalten:

- den Vor- und Zunamen des Kindes
- das Geburtsdatum des Kindes
- die gewünschte Betreuungszeit
- die Bezeichnung der Klasse und den (die) zuständige(n) Klassenlehrer(in) des Kindes; soweit diese bei Antragstellung nicht bekannt sind, sind sie nachzureichen
- die Erklärung, dass diese Nutzungsordnung (§ 1-8) bekannt ist und anerkannt wird
- die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers sowie Ort und Datum der Unterzeichnung

4. Der Vorstand wird ermächtigt, über alle Anträge nach billigem Ermessen zu entscheiden.

§ 4 **Art und Umfang der Betreuung**

1. Die Betreuung während der festgelegten Zeiten soll die Erziehung und Bildung der nutzungsberechtigten Kinder fördern.
2. Der (die) verantwortliche Betreuer(in) des Vereins hat darauf hinzuwirken, dass
 - den Kindern durch Spielen ein gruppengerechtes Verhalten nahegebracht wird
 - die Kreativität der Kinder durch Malen, Basteln etc. gefördert wird, soweit dieses durch Fluktuation, Raumsituation und Gruppenkonstellation der zu betreuenden Kinder möglich ist.

§ 5 **Mitwirkungspflicht des Antragstellers**

1. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das zu betreuende Kind pünktlich - spätestens um 16 Uhr – von einer nach § 3 Nr. 3 benannten Person abgeholt wird, es sei denn, der Antragsteller hat dem Verein gegenüber schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Haus gehen kann. Erfolgt die Abholung nicht pünktlich, sind die entstandenen Kosten, z.B. Überstunden des Betreuers, durch die Eltern zu tragen.

2. Die Eltern sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Fehl- und Mehrzeiten ihrer Kinder - gleich aus welchem Grund - unverzüglich dem (der) Betreuer(in) oder dem Vorstand mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Krankheit, Stundenausfall (sofern vorher bekannt), Klassenausflüge und Klassenfahrten sowie eigener Urlaub mit dem betreuten Kind.

§ 6

Betreuungsgebühren

1. Der Verein hat kostendeckend zu arbeiten, so dass er darauf angewiesen ist, monatlich mindestens die Betreuungskosten an Nutzungsgebühren einzunehmen.
2. Der monatliche Nutzungsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt (siehe aktuellen Anhang).
3. Bei einer Betreuung für einen einzelnen oder zusätzlichen Tag beträgt die Nutzungsgebühr € 5 für Vereinsmitglieder pro Tag, für Nicht-Mitglieder € 10 pro Tag. Die Entscheidung über die Betreuung liegt bei dem (der) Betreuer(in). Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
4. Meldet ein Antragsteller mehr als ein Kind zur Betreuung an, so gilt eine Ermäßigung von 20 %.
5. Die Nutzungsgebühren sind jeweils im Voraus zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Eltern verpflichten sich, dem Verein hierfür eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

§ 7

Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch die Eltern ist nur bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres (wird definiert; zwei Schulhalbjahre vom 1.8. - 31.1. und vom 1.2. - 31.7) möglich. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Laufzeit des Nutzungsvertrages jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr. Das gleiche gilt für die Änderung der Nutzung auf weniger Tage. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
2. Der Vorstand hat das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, nach mehrfacher (drei) Abmahnungen, wenn
 - a.) die Eltern ihren Mitwirkungspflichten nach § 5 dieser Nutzungsordnung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - b.) das zu betreuende Kind nachhaltig die Ruhe und Ordnung der Gruppe stört
 - c.) sich die Eltern mit mindestens zwei Monatsbeiträgen für ihr Kind gem. § 6 dieser Nutzungsordnung in Verzug befindet (die säumigen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d.) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
3. Eltern können den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, wie z.B. eingetretene Arbeitslosigkeit des Antragstellers, ein Schulwechsel oder längerfristige Erkrankung des Kindes.
4. Eine Rückwirkung der Kündigung wegen eines bereits eingetretenen Grundes ist ausgeschlossen.

§ 8

Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 16 seiner Satzung.

Aumühle, den 01.05.2019
gez. Der Vorstand